

2. Fall

Der zwölfte Geburtstag der K naht und eine Geburtstagsfeier steht an. Die Eltern (E) haben K, um ihr das Gefühl der Selbständigkeit zu geben, 20 € für Besorgungen hinsichtlich des Geburtstags überreicht. K ruft gleich bei dem wenig gut sortierten Tante-Emma-Laden der V, in der Nähe an und bestellt bei V zehn Tüten Chips zum Stückpreis von 1 € V, die während des Telefonats von einem Kunden angesprochen wird, versteht K nicht richtig. Da K jedoch schon in den vergangenen Jahren zu ihrem Kindergeburtstag immer fünf Tüten Chips bestellt hat, antwortet V, die diese fünf Tüten im Sinn hat, „schön, die sollst du haben“. Als K am nächsten Tag, ihrem zwölften Geburtstag, die Chipstüten abholen möchte, hat V nur 5 Tüten zur Verfügung. V sagt, sie habe am Telefon fünf Tüten verstanden und außerdem habe K doch immer nur fünf Tüten bestellt. Daher habe sie bei ihrem Großhändler auch nur fünf Tüten erworben. Mehr Chipstüten gäbe es jetzt auf die Schnelle jedenfalls nicht. V meint aber, wenigstens diese müsse ihr K jedoch abnehmen. Wie ist die Rechtslage?

1. Abwandlung:

K kauft fünf weitere Chipstüten in einem anderen Supermarkt zu einem Mehrpreis von 1 € pro Stück. K möchte wissen, ob sie diese Mehrkosten von V ersetzt verlangen kann.

Lösungshinweise

I. Anspruch der K gegen V gem. § 433 Abs.1 S.1 BGB

K hat gegen V einen Anspruch gem. § 433 Abs.1 S.1 BGB auf Übereignung und Übergabe von 10 Chipstüten, wenn zwischen beiden ein Kaufvertrag über 10 Chipstüten zustande gekommen ist.

1) Kaufvertrag

Dazu müssten K und V einen Kaufvertrag geschlossen haben, § 433 BGB. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei inhaltsübereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, zustande.

a) Vorliegen eines Angebots der K

Zunächst ist ein Angebot der K erforderlich. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) enthält. Bei einem Kaufvertrag sind diese Vertragsbestandteile die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie der Kaufpreis. K hat bei V zehn Chipstüten bestellt. Die Erklärung beinhaltet daher die Vertragsparteien (K und V), die Kaufsache (10 Chipstüten) und den Kaufpreis von 1 € pro Stück. Ein Angebot liegt folglich vor.

b) Wirksamkeit des Angebots

Darüber hinaus müsste das Angebot auch wirksam geworden sein. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird mit Abgabe und Zugang wirksam.

(1) Abgabe

K hat die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger V entäußert, so dass von einer Abgabe auszugehen ist.

(2) Zugang

Weiterhin müsste das Angebot der K der V auch zugegangen sein. K hat V ihr Angebot telefonisch unterbreitet. Bei der Abgabe einer Willenserklärung während eines Telefongesprächs handelt es sich um eine nicht verkörperte Willenserklärung, die unter Anwesenden abgegeben wird. Die Voraussetzungen für den Zugang nicht verkörperter Willenserklärungen unter Anwesenden sind umstritten.

aa) Nach der **strengen Vernehmungstheorie** ist die Willenserklärung nur zugegangen, wenn sie tatsächlich vernommen und auch richtig verstanden wurde. Dabei geht der Vernehmungsfehler zu Lasten des Erklärenden. Hier hat V die Erklärung der K falsch verstanden, so dass der Zugang zu verneinen wäre.

bb) Nach der **abgeschwächten Vernehmungstheorie** soll dagegen ein Zugang auch dann vorliegen, wenn die Erklärung zwar nicht richtig vernommen oder verstanden worden ist, der Erklärende aber zweifelsfrei davon ausgehen konnte, richtig verstanden worden zu sein. Hier hat V die Erklärung der K hinsichtlich der Bestellmenge nicht richtig verstanden. K hatte jedoch keinerlei Anhaltspunkte für ein Missverständnis, so dass demnach ein wirksamer Zugang zu bejahen wäre.

cc) Zwar findet sich im Gesetz keine ausdrückliche Regelung über den Zugang von Willenserklärungen unter Anwesenden, vgl. §§ 130-132 BGB. Dennoch widerspricht die einseitige Risikoverlagerung zu Ungunsten des Erklärenden der grundsätzlichen Wertung dieser Vorschriften. Jeder soll die Risiken tragen, die für ihn beherrschbar sind. Die inhaltliche Fehldeutung einer Erklärung, die richtig vernommen werden konnte, ist ein allein vom Erklärungsempfänger beherrschbares Risiko. Das Gesetz sieht also eine Risikoverteilung vor, bei dem der Erklärende dafür zu sorgen hat, dass seine Erklärung optimal verstanden werden kann. Der Empfänger hat hingegen Sorge zu tragen, dass eine Erklärung, die optimal verstanden werden kann, auch tatsächlich optimal verstanden wird. Daher ist der abgeschwächten Vernehmungstheorie der Vorzug zu geben. Ein wirksamer Zugang ist mit der abgeschwächten Vernehmungstheorie daher zu bejahen, so dass die telefonische Erklärung der K grundsätzlich wirksam geworden ist.

(Ich würde vorschlagen, hier die Auslegung des Angebots der K vorzunehmen (vgl. meine Folie) um somit eine Inzidentprüfung unter I. 1) c) zu vermeiden.)

(3) Wirksamkeit der Erklärung gem. § 107 BGB

Der Wirksamkeit könnte das Alter der K entgegenstehen. Gem. §§ 2, 106 BGB ist ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. K ist 12 Jahre alt, mithin beschränkt geschäftsfähig. Die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, sofern der Minderjährige durch die Erklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, § 107 BGB. Nach § 1626 Abs. 1 S.1 BGB haben die Eltern des K die elterliche Sorge, die die Vertretung des K (§ 1629 Abs.1 S.1 BGB) umfasst. Daher kommt es auf ihre Einwilligung an. Unter einer Einwilligung ist die vorherige Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft zu verstehen (§ 183 BGB). Die Eltern haben K 20 € für Besorgungen

hinsichtlich ihres Kindergeburtstages gegeben. Darin ist eine generelle Zustimmung zu Rechtsgeschäften der K zu verstehen, die auf Besorgungen für den Kindergeburtstag gerichtet sind und einen Gesamtbetrag von 20 € nicht übersteigen. K hatte daher die Zustimmung ihrer Eltern zur Abgabe des Angebots gegenüber V. (*M.E. ist wegen § 110 eine teleologische Reduktion der §§ 107, 108 vorzunehmen, die die Annahme einer Einwilligung der Eltern hier ausschließt, vgl. meine Folie. Daher die übrige Lösung hilfsgutachtlich.*)

(4) Zwischenergebnis

K hat ein wirksames Angebot abgegeben.

c) Vorliegen der Annahmeerklärung der V

Weiterhin ist für den Vertragsschluss die Annahme des Angebots durch V erforderlich. Eine Annahme ist die Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses mit dem Angebot. V sagte zu K, „schön und gut“, so dass im Grunde von einer Annahme ausgegangen werden kann. V wollte damit jedoch lediglich die Annahme zu fünf Tüten Chips und nicht zu den von K ausgesprochenen zehn Tüten erklären. Der Kaufvertrag könnte daher nicht zustande gekommen sein, wenn die beabsichtigte Vereinbarung wegen Dissenses nichtig ist. §§ 154, 155 BGB regeln den offenen und versteckten Dissens, geben jedoch nicht an, unter welchen Voraussetzungen ein Einigungsmangel vorliegt. Als Gegensatz zum Konsens ist ein Dissens anzunehmen, wenn die Erklärungen aneinander vorbeigehen (K erklärt x, V erklärt y) oder beide Erklärungen objektiv mehrdeutig sind (K erklärt x/y, V erklärt x/y). Ob ein Einigungsmangel tatsächlich vorliegt, ist daher durch Auslegung der abgegebenen Erklärungen zu ermitteln. Maßgeblich ist dabei die Sicht eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers („objektiver Empfängerhorizont“) §§ 133, 157 BGB. Die Erklärung der K, zehn Tüten kaufen zu wollen, ist eindeutig. Für eine Auslegung der Erklärung ist hier kein Raum. Die Erklärung der V, „schön, die sollst du haben“, ist für sich gesehen neutral. Sie gewinnt jedoch Bedeutung im Hinblick auf die Erklärung der K. K hat ein Angebot über 10 Tüten Chips gemacht. V hatte zwar die Vorstellung, es läge nur ein Angebot über 5 Tüten vor, hat diesen Willen jedoch nach außen nicht geäußert. Aus der Sicht eines objektiven Dritten muss daher die Erklärung der V, „schön, die sollst du haben“ als Annahme des Angebots der K angesehen werden. Es liegen daher zwei korrespondierende Willenserklärungen vor, für die Annahme eines Dissenses besteht kein Raum. Eine Annahmeerklärung der V ist daher gegeben.

d) Wirksamkeit der Annahmeerklärung

Auch die Annahme müsste wirksam geworden sein. Eine Annahme stellt ebenso wie ein Angebot eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, d.h., sie wird durch Abgabe und Zugang wirksam. V hat sich der Annahmeerklärung entäußert und K hat diese vernommen, so dass die Erklärung von V abgegeben und bei K zugegangen ist. Fraglich ist jedoch, ob der Zugang bei der minderjährigen K hinreichend für die Wirksamkeit des Angebots ist. Gem. § 131 Abs.1, Abs.2 S.1 BGB wird eine Willenserklärung, die einem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber abgegeben wird, nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht. Das Angebot der V kann also grundsätzlich erst durch Zugang der Willenserklärung bei den Eltern der K wirksam werden. Gem. § 131 Abs.2 S.2 genügt jedoch der Zugang der Erklärung beim beschränkt Geschäftsfähigen, wenn die Erklärung lediglich einen rechtlich Vorteil bringt oder der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt hat. Die Eltern der K haben die Einwilligung hinsichtlich des Angebots erteilt, so dass von der Einwilligung hinsichtlich des Empfangs der korrespondierenden Annahmeerklärung ebenfalls auszugehen ist (*Konsequenterweise müsste man hier wie bzgl. des Angebots des K die Einwilligung verneinen*). Die Annahmeerklärung ist also wirksam geworden.

e) Zwischenergebnis

K und V haben einen wirksamen Kaufvertrag über 10 Tüten Chips zum Preis von insgesamt zehn Euro geschlossen.

2) Anfechtung gem. § 142 Abs. 1 BGB

Der Kaufvertrag könnte durch das Gespräch, in dem V sagt, dass es nicht mehr als fünf Tüten Chips gäbe, nach § 142 Abs.1 BGB wieder erloschen sein, wenn in dem Verhalten der V eine wirksame Anfechtung zu sehen ist.

a) Anfechtungserklärung

Die Anfechtungserklärung i.S.d. § 143 Abs. 1 BGB ist eine zugangsbedürftige Willenserklärung und kann auch konkludent getätigt werden. Dabei genügt jede Willensäußerung die eindeutig erkennen lässt, dass das Geschäft rückwirkend beseitigt wird (man muss den Terminus „Anfechtung“ nicht benutzen). V erklärt, sie könne auf die schnelle keine weiteren Chipstüten mehr besorgen und legt ihren Irrtum als Grund dessen offen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Anfechtungserklärung sind damit erfüllt (*richtigerweise Erklärung schwebend unwirksam, § 131 II 2, da Anfechtung rechtlich nachteilig*).

b) Anfechtungsgrund

Es könnte ein Anfechtungsgrund gem. § 119 Abs. 1, 1. Alt. (Inhaltsirrtum) vorliegen. Ein Inhaltsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, wenn also objektiv Erklärtes und subjektiv Gewolltes auseinander fallen und dieses auf einem Fehler in der Willensbildung beruht. V wollte sich bei der Erklärung der Annahme zur Leistung von fünf Tüten Chips verpflichten. Das Auslegungsergebnis zehn Tüten Chips weicht indes von dem wirklich Gewollten ab. Ein Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1, 1. Alt ist daher gegeben.

d) Anfechtungsfrist

Die Anfechtungsfrist bestimmt sich bei einer Irrtumsanfechtung gem. § 119 BGB nach § 121 BGB. Die Anfechtung muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nach positiver Kenntnis des Anfechtungsgrundes erfolgen. V hat sofort nach Erkennen ihres Irrtums die Anfechtung erklärt. Die Anfechtungsfrist ist daher gewahrt.

e) Teilanfechtung

V besteht vorliegend auf die Abnahme der von ihr beschafften fünf Tüten Chips. Der Wille der V geht daher dahin den Vertrag über diese fünf Tüten Chips aufrecht zu erhalten und lediglich über die 5 Tüten zu beseitigen, die V nicht beschaffen kann. Es stellt sich also die Frage, ob V den Vertrag nur insoweit anfechten kann. Die Teilanfechtung eines Rechtsgeschäfts ist nach allgemeiner Ansicht grundsätzlich möglich. Sie führt dazu, dass der angefochtene Teil des Rechtsgeschäfts nichtig ist und sich der Rest des Rechtsgeschäfts nach § 139 BGB richtet.

(1) Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts

Ein einheitliches Rechtsgeschäft, welches sich nicht in Teile zerlegen lässt, kann nur als Ganzes angefochten werden. Die Teilanfechtung setzt also die Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts voraus. Die Teilbarkeit eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach seinem Inhalt. Teilbarkeit ist stets gegeben, wenn mehrere rechtlich selbständige Geschäfte ihrem Zweck nach eine wirtschaftliche Einheit bilden. Liegt, wie im vorliegenden Fall, jedoch nur ein einziges einheitliches Rechtsgeschäft vor, richtet sich die Frage der Teilbarkeit nach dem Leistungsgegenstand. Erforderlich ist, dass sich sowohl Leistung als auch Gegenleistung zu einzelnen Leistungsteilen zuordnen lassen. Vorliegend lässt sich der Gesamtpreis von zehn

Euro auf die zehn einzelnen Chipstüten zu je einem Euro aufteilen. Es handelt sich also um ein teilbares Rechtsgeschäft, so dass ein Teil grundsätzlich anfechtbar ist.

(2) hypothetischer Parteiwille

Die Teilnichtigkeit ergreift gem. § 139 BGB jedoch den gesamten Kaufvertrag, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den angefochtenen Teil vorgenommen worden wäre. Es ist also eine Hypothese darüber aufzustellen, welchen Willen die Vertragsparteien gehabt hätten, wenn ihnen bewusst gewesen wäre, dass der nichtige Teil des Rechtsgeschäfts nicht zur Geltung kommen würde. Da K zumindest ihren Geburtstagsgästen fünf Tüten Chips bieten möchte, ist davon auszugehen, dass K auch mit einem Vertragsschluss über fünf Tüten einverstanden gewesen wäre. Die Voraussetzungen der Teilanfechtung liegen daher vor.

f) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 142 Abs. 1 BGB sind hinsichtlich der nicht beschafften fünf Tüten erfüllt, so dass der Kaufvertrag in diesem Umfang ex tunc nichtig ist.

3) Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe von lediglich fünf Chipstüten gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

II. Anspruch der V gegen K gem. § 433 Abs.2 BGB

V hat gegen K einen Anspruch gem. § 433 Abs.2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises für fünf Tüten Chips, wenn zwischen beiden ein Kaufvertrag über fünf Chipstüten zustande gekommen ist. Wie bereits dargelegt ist ein Kaufvertrag über zehn Chipstüten zustande gekommen, der hinsichtlich fünf Chipstüten wirksam angefochten wurde (vgl. oben.). K hat daher einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 5 € gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Abwandlung:

I. Anspruch der K gegen V auf Schadensersatz i. H. v. 5 € gem. § 122 BGB wegen der entstandenen Mehrkosten für die fünf Chipstüten

Der K steht ein Schadensersatzanspruch gegen V wegen der von ihr aufgewandten Mehrkosten für die fünf Chipstüten zu, wenn V den Kaufvertrag angefochten hat, K die

Anfechtbarkeit weder kannte noch hätte kennen müssen und der von K geltend gemachte Schadensposten von dem Anwendungsbereich des § 122 BGB umfasst ist.

1) Anfechtung gem. § 119 BGB

V hat den Kaufvertrag angefochten (s. o.).

2) Kennen oder Kennen müssen, § 122 Abs. 2 BGB

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn K den Grund der Anfechtbarkeit der Annahmeerklärung kannte oder hätte kennen müssen, § 122 Abs.2 BGB. Positive Kenntnis seitens der K sowie die fahrlässige Unkenntnis, dass sich V in einem Inhaltsirrtum befand, können jedoch ausgeschlossen werden.

3) Ersatzfähiger Schaden

Zu prüfen ist, ob die für die fünf Chipstüten aufgewandten Mehrkosten i. H. v. fünf Euro von § 122 BGB erfasst werden. § 122 BGB ersetzt das negative Interesse, welches durch das positive Interesse begrenzt wird. Das negative Interesse ist der Schaden, den der Geschädigte erleidet, weil er auf die Gültigkeit der nichtigen oder durch Anfechtung beseitigten Willenserklärung vertraute. Der Geschädigte ist daher so zu stellen, wie stünde, wenn er von dem Geschäft nie etwas gehört hätte. Hätte K von dem Geschäft mit V nie etwas gehört, so hätte sie dennoch den Preis von zwei Euro pro Chipstüte ausgeben müssen. Bei den Mehrkosten handelt es sich also nicht um den Schaden, den K erlitten hat, weil sie auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraute. Vielmehr bildet dieser Schadensposten das positive Interesse der K, welches gerade nicht von § 122 BGB ersetzt wird. Die Mehrkosten i.H.v. fünf Euro sind daher kein von § 122 BGB ersetzbarer Schaden.

4) Ergebnis

K hat gegen V keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. fünf Euro gem. § 122 BGB.